

Meldepflicht – Jede Ärztin und jeder Arzt, die/der in Bayern ärztlich tätig ist oder, ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre/seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat, ist verpflichtet, sich unverzüglich – spätestens innerhalb eines Monats – bei dem für sie/ihn zuständigen Ärztlichen Kreisverband (ÄKV) oder Ärztlichen Bezirksverband (ÄBV) anzumelden. Diese Verpflichtung gilt beispielsweise auch bei einem Wechsel der Arbeitsstätte oder bei Änderung der Kontaktdaten. Die Liste der ÄKV und ÄBV finden Sie hier:
 » www.blaek.de/ueber-uns/kreis-und-bezirksverbaende

Zuständig sind die Meldestellen, in deren Bereich sich die Ärztin/der Arzt niedergelassen hat oder ärztlich tätig ist. Übt sie/er keine ärztliche Tätigkeit aus, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrer/seiner Hauptwohnung. Den Online-Meldebogen finden Sie hier:
 » www.blaek.de/neu-in-bayern/berufseinstieg

Information in English: General Administration of the Free State of Bavaria
 » www.regierung.oberbayern.bayern.de/meta/information_eng/index.html

Zahl des Monats

58

Beschlüsse wurden vom 82. Bayerischen Ärztinnen- und Ärztetag in Landshut gefasst.



Was tun bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?
 Übersicht für die Empfänger eines Hinweises zur Mitteilung und Kooperation mit anderen Behörden und Verantwortlichen

Was tun bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung? – Ob Spuren von Gewalt, mangelnde Hygiene oder nicht witterungsgemäße Kleidung – immer wieder erlangen Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger während ihrer Arbeit Kenntnis über eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Doch was ist konkret zu tun bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung? Antworten auf diese Frage liefert eine brandaktuelle Übersicht des Staatsministeriums der Justiz sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für Berufsgeheimnisträger. Die Handreichung enthält unter anderem nützliche und hilfreiche Informationen zu Mitteilungs- und Kooperationswegen mit Behörden und anderen Verantwortlichen bei einem Hinweis bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Link zur Handreichung: https://t1p.de/Kindeswohlgefaehrdung_2023




Online-Antragstellung Weiterbildung

Online-Antragstellung Weiterbildung – Die wesentlichen Vorteile, die das Antragsbearbeitungssystem im Bereich der Weiterbildung im **Meine BLÄK-Portal** der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) bietet:

- » portalgestützte Antragstellung mit enger Benutzerführung
- » Unterstützung durch das Informations- und Servicezentrum (ISZ) der BLÄK und
- » komfortable Funktion, die das Ausdrucken des Antrags mit Anlagentrennblättern für ein bequemes Einsortieren der mitzuliefernden Zeugnisse, Dokumentationsbögen und weiterer Belege ermöglicht
- » Informationsangebote rund um die Weiterbildungsbefugnisse

Nähere Informationen unter www.blaek.de

Freiwilliges Fortbildungszertifikat



Auflösung der Fortbildungsfragen aus Heft 10/2023, Seite 448 f.

Alle Fragen bezogen sich auf den Fachartikel „Neu in der Unfallchirurgie – Alterstraumatologie“ von Professor Dr. Edgar Mayr, Dr. Stefan Nuber und Dr. Stefan Förch.

Wenn Sie mindestens sieben der zehn Fragen richtig beantwortet haben und diese bis zum Einsendeschluss bei uns eingegangen sind, gibt es von uns zwei Fortbildungspunkte. Gleiches gilt, wenn Sie die Fragen online beantwortet und uns diese zum Einsendeschluss zugesandt haben.

Insgesamt haben über 2.000 Ärztinnen und Ärzte einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht.

1	2	3	4	5
B	D	A	B	C
6	7	8	9	10
D	B	C	B	C

Haftpflichtversicherung – Wir weisen darauf hin, dass der Arzt nach § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet ist, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern!